

1) eine regelmäßige nach rationellen Grundsätzen veranstaltete Behandlung der rohen oder grünen Häute, um solche zu enthaaren, 2) eine der Natur der Häute angemessene Schwellung derselben, wenigstens derjenigen, bey denen diese Operation erfordert wird; 3) eine zweckmäßige Veranstellung zur Extraktion der Lohé, und Zubereitung der Lohbrühe; 4) eine zweckmäßige und bequemere Vorrichtung, zum Einsenken der zu gerbenden Häute in die Lohbrühe; 5) eine angemessene Konstruktion aller hiezu erforderlichen Gruben; und 6) endlich, eine rationelle Beobachtung aller Erfolge, welche während der Gerbung der Häute eintreten, und deren regelmäßige Leitung.

Erste Abtheilung.

Innere Einrichtung der Werkstatt, Anzahl und Einrichtung der erforderlichen Gruben.

§. 621.

Ich will eine Werkstatt zur Basis nehmen, in welcher Sommer und Winter hindurch, also Jahr aus Jahr ein, ununterbrochen fort gearbeitet, und darin jährlich: a) 432 Stück starke Ochsenhäute; b) 288 Stück Kuh- u. Pferde- und wilde Schweinshäute; und c) über 1000 Stück Kalb- u. Schaafe- und Hammelfelle, oder Felle von andern kleinen Thieren, gahr gemacht werden sollen, so würde der innere untere Raum der Gerbe- u. Werkstatt, dazu folgende Gruben oder Behälter in sich begreifen müssen.

I. Gruben welche zum Einkalken bestimmt sind.

§. 622.

Die sonst übliche Behandlung der Häute im Kalk-
Kücher, ist vorzüglich dazu bestimmt, um solche dadurch
zum Enthaaren vorzubereiten. Um dieses zu veranstalten,
werden nach meiner Einrichtung die starken Ochsenhäu-
te, so wie auch die Kuh-, Ross-, und Schweinhäute,
wie weiterhin näher erörtert werden soll, bloß mit siedend-
em Kalkwasser behandelt: für sie sind also keine Kalk-
gruben oder Kalkkücher erforderlich. Zum Einkalken der
Kalb-, Schaaf-, und Hammelfelle, und anderer Felle
von kleinern Thieren, wird eine einzige Grube erfordert, die
4 Fuß 6 Zoll lang, 3 Fuß 8 Zoll breit, und 5 Fuß 6 Zoll
tief ist.

II. Gruben welche zur Schwellbeizge bestimmt sind.

§. 623.

Um die Schwellung der starken Ochsenhäute zu
verrichten, und solche dadurch nicht nur in ihrem Volum
der Dicke nach zu erweitern, sondern auch selbige zur bes-
sern Aufnahme des Gerbestoffes vorzubereiten, wird gleich-
falls nur eine einzige Grube erfordert, die 10 Fuß lang, 6
Fuß breit, und 9 Fuß tief ist. Die Kuh-, Ross-, Schweins-
und Kalbhäute, welche nicht zum dicken Sohlen- oder
Pfand-, Leder bestimmt sind, bedürfen gar keiner Schwellung.

III. Gruben welche zur Zubereitung und Aufbewahrung der Lohbrühe bestimmt sind.

§. 624.

Da die Lohbrühe, nemlich eine liquide mit kaltem Wasser gemachte Extraktion der Eichenlohe, oder anderer als Gerbematerial bestimmten Substanzen, bey der Schnelligerberey eine Hauptsache ist, so muß diese auch stets in erforderlicher Quantität vorräthig gehalten werden. Um solche zu verfertigen, werden 6 Gruben erfordert, welche zur Ausnahme der aus der mit Wasser übergossenen Loh abfließenden Brühe bestimmt, und in der Erde placirt sind. Jede derselben ist 5 Fuß lang, 4 Fuß breit, und 6 Fuß tief. Ferner eine Grube die als Reservoir für diejenige Lohbrüh. bestimmt ist, welche ausser der Gerbegrube aufbewahrt werden muß, sie ist 5 Fuß lang, 4 Fuß breit, und 8 Fuß tief.

IV. Gruben welche zur Treibfarbe, so wie zur Gahrmachung der Häute bestimmt sind.

§. 625.

Nach der von mir getroffenen Vorrichtung, wird die Behandlung der Häute in der Treibfarbe, so wie die wirkliche Lohgarmachung derselben, in einerley Behältern veranstaltet. Um die Anstalt nach der (§. 621.) gemachten Voraussetzung zu betreiben, werden an Gruben erfordert, welche sämmtlich in der Erde placirt sind:

- a. Zwey Gruben zu starken Ochsenhäuten, jede 10 Fuß lang, 6 Fuß breit, und 9 Fuß tief.

- b. Zwei Gruben zu Kuh-, Ross- und wilden Schweinehäuten, jede 10 Fuß lang, 6 Fuß breit, und 9 Fuß tief.
- c. Eine Grube zu Kalb-, Schaaf-, Hammelfellen und Fellen von andern kleinern Thieren, 4 Fuß 6 Zoll lang, 3 Fuß 8 Zoll breit, und 5 Fuß 6 Zoll tief.

V. Flächenraum welcher zur Errichtung des Gerbehäuses erforderlich ist.

§. 626.

Die oben genannten Gruben zusammen genommen, erfordern also zu ihrem Emplacement einen Flächenraum von 451 Quadratuß. Rechnet man nun noch eben so viel Flächenraum zu den erforderlichen Zurichte-Tischen, zu Gängen um die Gruben herum u. u., so beträgt der ganze Raum der Bodenfläche, der zu einer solchen Werkstatt erfordert wird, zusammen genommen 902 Quadratuß.

Zweyte Abtheilung.

Grundsätze, nach welchen die Gruben construirt, und im untern Raume des Gerbehäuses placirt werden müssen.

§. 627.

Um ein Gerbehäus nach jener Voraussetzung zu etabliren, das ein längliches Viereck formirt, w'rd der Raum a. b. c. d. Tab. II. Fig. 1, dessen Länge 35 und dessen Breite 26 Fuß